

Anhang – Weisung 5

Finanzreglement

Aktivierungsgrenze

Rechtsgrundlage

< **Gesetz vom 22. März 2018 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG; SGF 140.6)**

Art. 42 Aktivierungsgrenze

¹ Die Gemeinde legt im Finanzreglement eine Aktivierungsgrenze für die Investitionsrechnung fest.

² Geschäfte, welche die Aktivierungsgrenze nicht erreichen, werden in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

³ Die Aktivierungsgrenze wird im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt. Die Festsetzung sowie jede Änderung der Grenze müssen begründet werden.

< **Verordnung vom 14. Oktober 2019 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV; SGF 140.61)**

Art. 22 Aktivierungsgrenze (Art. 42 GFHV)

¹ Die Gemeinde legt die Aktivierungsgrenze für ihre Investitionsausgaben im Finanzreglement fest.

² Ist dies nicht der Fall, so werden die geltenden Aktivierungsgrenzen im Anhang 1 festgelegt.

³ Die festgelegte Aktivierungsgrenze darf nur bei Vorliegen objektiver und wichtiger Gründe geändert werden.

Art. A1-4 Aktivierungsgrenze

¹ Wird im Finanzreglement keine Aktivierungsgrenze festgelegt, so beträgt sie für die gemeinderechtlichen Körperschaften den doppelten Betrag des Schwellenwerts für die Finanzkompetenz nach Artikel A1-2.

Population dite légale	Seuil de compétence financière
Communes de moins de 1'000 habitants	2'500 francs
Communes de 1'000 à 5'000 habitants	5'000 francs
Communes de 5'000 à 20'000 habitants	10'000 francs
Communes de 20'000 habitants ou plus	25'000 francs

Erklärung

Die Festlegung der Aktivierungsgrenze entspringt einer **wirtschaftlichen Logik**. Die Aktivierungsgrenze ist verbindlich und bestimmt langfristig, welche Ausgaben nur der Jahresrechnung des Ausgabejahrs belastet (über die Erfolgsrechnung) und welche Ausgaben als Investitionen behandelt und während der Nutzungsdauer des erworbenen Guts über die nachfolgenden Rechnungsjahre linear belastet werden (über die jährliche Abschreibung). Das entsprechende Gut wird somit auf der Aktivseite der Bilanz geführt.

Die Nutzungsdauer des Guts ist also die wichtigste Entscheidungsgrundlage für dessen Aktivierung. Die wirtschaftliche Logik hinter der Aktivierung eines Guts zielt darauf ab, die Erwerbskosten auf dessen gesamte Nutzungsdauer zu verteilen. Für stufenweise Investitionen (z. B. Strassenarbeiten) oder den Erwerb von Massengütern (z. B. Kauf von Informatikmaterial, Schulmobiliar, etc.) ist der Gesamtbetrag der Investitionen zu berücksichtigen.

Die Festlegung einer Grenze schafft jedoch Raum für Ausnahmen von dieser Regel, sodass die gesamten Ausgaben einem Rechnungsjahr belastet werden, obwohl das Gut eine Nutzungsdauer von mehreren Jahren aufweist. Dieser Schwellenwert ist im Finanzreglement des Gemeinwesens festgelegt. Er muss langfristig stabil bleiben und die **finanzielle Fähigkeit des Gemeinwesens widerspiegeln, alle Ausgaben unter diesem Schwellenwert übernehmen zu können**. Die Festlegung der Aktivierungsgrenze ist somit nicht gemäss politischen Kriterien vorzunehmen, sondern muss durch wirtschaftliche Überlegungen begründet sein.

Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden legt im Anhang A1-2 (GFHV A1-2) Schwellenwerte für die Finanzkompetenz nach der Grösse der zivilrechtlichen Bevölkerung der Gemeinde fest. Diese Beträge geben eine mögliche Grössenordnung für die Aktivierungsgrenze an, gehen dabei jedoch nicht auf die Eigenheiten der finanziellen Lage eines Gemeinwesens ein.

Für die Festlegung der Aktivierungsgrenze empfiehlt das Amt für Gemeinden den Gemeinwesen, **eine detaillierte Analyse der Investitionen der vergangenen Rechnungsjahre vorzunehmen**. Für jedes Rechnungsjahr ist die Summe aller Investitionen, die unter der beabsichtigten Aktivierungsgrenze liegen, zu berechnen. So kann simuliert werden, wie das Jahresergebnis ausgesehen hätte, wenn alle Ausgaben im entsprechenden Rechnungsjahr angefallen wären. Wenn die zusätzlichen jährlichen Ausgaben zu einem Defizit geführt hätten, dann ist die geplante Aktivierungsgrenze zu hoch angesetzt und widerspiegelt die finanzielle Tragfähigkeit des Gemeinwesens nicht. Diese Berechnung sollte für mehrere Rechnungsjahre vorgenommen werden, damit die finanzielle Tragfähigkeit auch über eine längere Frist beurteilt werden kann.

Bei der Prüfung des Finanzreglements wird das Amt für Gemeinden der festgelegten Aktivierungsgrenze besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen und allenfalls eine Erklärung zu deren wirtschaftlichen Rechtfertigung einfordern. Die Zuständigkeit zur Festlegung einer Aktivierungsgrenze, die die finanzielle Fähigkeit des Gemeinwesens widerspiegelt, **liegt jedoch allein bei den Behörden des Gemeinwesens**.